

BStGer RR.2012.165 vom 7. Mai 2013

Bundesstrafgericht, 2013-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.165

FR: TPF RR.2012.165 du 7 mai 2013

IT: TPF RR.2012.165 del 7 maggio 2013

Regeste

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Kosten und Entschädigung bei Rückzug des Rechtshilfeersuchens (Art. 72 BZP).

Erwägungen

E. 1

Nach dem Grundsatz der Prozessökonomie sind Verfahren möglichst ein- fach, rasch und zweckmässig zum Abschluss zu bringen (KIE- NER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, Zürich/St.Gallen 2012, N. 103 und 105, mit Hinweis). Es steht im Ermessen des Gerichts, Verfah- ren nach diesem Grundsatz zu vereinen. Da vorliegend den Beschwerde- verfahren RR.2012.121 / RP.2012.28 und RR.2012.165 dieselben Rechts- hilfeersuchen zugrunde liegen – mithin namentlich ersuchende Behörde, Gegenstand und Grund des Ersuchens, vorgeworfener Sachverhalt, betref- fene Personen und begehrten Rechtshilfemassnahmen identisch sind –, rechtfertigt es sich, die Verfahren zu vereinigen und nachfolgend gemein- sam zu behandeln.

E. 2

Mit Eingabe vom 25. September 2012 hat die ersuchende Behörde den Rückzug des Rechtshilfeersuchens erklärt; die beschlagnahmten Gegen- stände wurden bereits wieder zurückgegeben (supra, lit. E). Der Beschwer- deführer kann deshalb kein Interesse mehr an der Behandlung seiner Be- schwerden haben. Das Beschwerdeverfahren ist entsprechend aufgrund des Rückzuges des Rechtshilfeersuchens als gegenstandslos vom Ge- schäftsverzeichnis abzuschreiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_122/2008 vom 30. Mai 2008, E. 1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.157-158 vom 18. Januar 2012, E. 1, je mit Hinweisen).

E. 3

Nach konstanter Praxis gelangt im Beschwerdeverfahren vor dem Bundes- strafgericht für den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen bei Gegenstandslosigkeit Art. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP; SR 273) sinngemäss zur Anwen- dung (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2011.157-158 vom 18. Ja- nuar 2012, E. 2; RR.2009.32 vom 16. November 2009, E. 2.1, je mit Hin- weisen). Gemäss Art. 72 BZP entscheidet das Gericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes.

Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Die Re- gelung bezweckt, denjenigen, welcher in guten Treuen Beschwerde erho- ben hat, nicht im Kostenpunkt dafür zu bestrafen, dass die Beschwerde in- folge nachträglicher Änderung der Umstände

abzuschreiben ist, ohne dass ihm dies anzulasten wäre. Bei der summarischen Prüfung des mutmassli-

- 6 -

chen Prozessausgangs ist nicht auf alle Rügen einzeln und detailliert einzugehen (BGE 118 Ia 488 E. 4a S. 494 f.).

E. 4

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind sowie der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.61) massgebend. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ).

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1 S. 339; 128 II 355 E. 1 S. 357; 124 II 180 E. 1a S. 181). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 137 IV 33, E. 2.2.2; 136 IV 82, E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464, mit Hinweisen). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 5.1

Die erste Beschwerde vom 1. Juni 2012 richtete sich gegen die Eintretens- und Zwischenverfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. April 2012 (vgl. supra, lit. B). Diese Verfügung hätte selbständig nur dann angefochten werden können, wenn sie aufgrund der angeordneten Beschlagnahme einen unmittelbaren und nicht leicht wiedergutmachenden Nachteil bewirkt hätte (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG). Dieser wäre vom Beschwerdeführer glaubhaft darzulegen gewesen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.177 vom 11. Dezember 2012, E. 2, mit Hinweisen).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer liess diesbezüglich im Wesentlichen ausführen, dass ihm als freischaffender Journalist, Betreiber einer Informationswebseite und Moderator eines Radios durch die Beschlagnahme für die Berufsausübung unabdingbare Gegenstände entzogen worden seien. Die Be-

- 7 -

schlagnahme käme entsprechend einem eigentlichen Berufsverbot gleich (RR.2012.121, act. 1, Ziff. 7 und 10 ff.).

E. 5.3

In casu wäre der unmittelbare und nicht wiedergutzumachende Nachteil nicht rechtsgenügend glaubhaft gemacht worden. Wie der Beschwerdeführer selbst bestätigte, erzielte er mit seiner journalistischen Tätigkeit kein Erwerbseinkommen, sondern er war vielmehr von der Sozialhilfe abhängig (RR.2012.121, act. 11, Ziff. 4). Insofern kann nicht von einer Beschlagnahme von für die "Berufsausübung unabdingbaren Wertgegenständen" gesprochen werden, weshalb auch kein nicht wiedergutzumachender Nachteil ersichtlich gewesen wäre. Abgesehen davon konnte der Beschwerdeführer seine Internetseite offensichtlich auch nach der Beschlagnahme zumindest teilweise weiterbetreiben (vgl. die Veröffentlichung "C." vom 29. Mai 2012, Verfahrensakte Staatsanwaltschaft). Seine Behauptung, die Beschlagnahme hätte seine journalistische Tätigkeit verunmöglicht, wäre somit – zumindest in dieser Absolutheit – auch deshalb nicht glaubhaft gewesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 1. Juni 2012 um 7 Uhr 26 die Schlussverfügung zugestellt wurde (vgl. Sendeverfolgung der Schlussverfügung in Verfahrensakte der Staatsanwaltschaft). Gleichentags erhob er die Beschwerde gegen die Eintretens- und Zwischenverfügung. Liegt eine Schlussverfügung vor, können Zwischenentscheide, die dieser vorangegangen sind, nur noch zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden (vgl. Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die Eintretens- und Zwischenverfügung per se stellt kein potentiell taugliches Anfechtungsobjekt (mehr) dar. Bei Vorliegen einer Schlussverfügung mangelt es der selbstständigen Anfechtung der Eintretensverfügung an einem Rechtsschutzinteresse der betroffenen Partei, da betreffend die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe die Schlussverfügung massgebend ist. Auf die Beschwerde wäre somit auch aufgrund dieser Überlegung nicht einzutreten gewesen.

E. 6.1

Die zweite Beschwerde vom 2. Juli 2012 richtete sich gegen die Schlussverfügung vom 1. Juni 2012 (supra, lit. C). Bei diesem angefochtenen Entscheid handelte es sich um eine das Rechtshilfeverfahren abschliessende Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen welche fristgerecht innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt wurde (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR173.71]; Art. 19 Abs. 1 des Organi-

- 8 -

sationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [BStGerOG; SR 173.713.161]). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen gilt im Falle von Hausdurchsuchungen der jeweilige Eigentümer oder Mieter der Räumlichkeiten, der im Besitz der sichergestellten Unterlagen war (Art. 9a lit. b IRSV; TPF 2007 79 E. 1.6 S. 82; TPF 2007 136 E. 3.1 und 3.3). Die angefochtene Schlussverfügung betraf die Herausgabe von Gegenständen, welche am Wohnsitz des Beschwerdeführers beschlagnahmt worden sind. Auf die Beschwerde wäre entsprechend einzutreten gewesen.

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer rügte eine voreilige Übermittlung von Schriftstücken, zumal die Staatsanwaltschaft der ersuchenden Behörde am 24. Mai 2012 das Verzeichnis der

beschlagnahmen Gegenstände zugesandt und dieser darüber hinaus telefonisch Auskunft zu einzelnen Beschlagnahme- positionen erteilt habe (RR.2012.165, act. 1, Ziff. 10 und 13).

E. 6.2.2

Eine Beschwerde gegen die Eintretens- und Zwischenverfügung – sofern es wie vorliegend um die Herausgabe von Gegenständen geht – sowie ei- ner Beschwerde gegen die Schlussverfügung kommt aufschiebende Wir- kung zu (Art. 21 Abs. 4 lit. b und Art. 80I Abs. 1 IRSG). In diesem Sinne be- stimmt Art. 74 Abs. 1 IRSG, dass Gegenstände, Schriftstücke oder Vermö- genswerte, die zu Beweis Zwecken beschlagnahmt wurden, sowie Akten und Entscheide der zuständigen ausländischen Behörde auf deren Ersu- chen erst nach Abschluss des Rechtshilfeverfahrens zur Verfügung gestellt werden. Abgeschlossen ist das Rechtshilfeverfahren mit Vorliegen einer rechtskräftigen Schlussverfügung (Art. 80d IRSG). Gemäss einer Aktennotiz der Staatsanwaltschaft vom 24. Mai 2012 hat diese gleichentags – mithin zwei Tage nach Eröffnung der Eintretens- und Zwischenverfügung und somit vor Abschluss des Rechtshilfeverfahrens – der ersuchenden Behörde das Verzeichnis der beschlagnahmen Gegen- stände zur Verfügung gestellt (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft). Bei diesem Verzeichnis handelte es sich um "Akten" im Sinne von Art. 74 Abs. 1 IRSG. Da am 24. Mai 2012 das Rechtshilfeverfahren nicht abge- schlossen war, wäre festzustellen gewesen, dass es sich hierbei um ein rechtswidriges Vorgehen der Staatsanwaltschaft handelte. Zwar können ausländische Behörden auf deren Antrag hin schon vor Abschluss des Rechtshilfeverfahrens dem Vollzug des Rechtshilfeersuchens beiwohnen

- 9 -

und z.B. die ausführende Behörde auch bei der Triage der beschlagnahm- ten Gegenstände unterstützen. Dies bedingt indessen, dass die Anwesen- heit der ausländischen Prozessbeteiligten in einer (potenziell) anfechtbaren Zwischenverfügung geregelt wird und die Zusicherung abgegeben wurde, dass so erlangte Informationen nicht vorzeitig verwendet werden (vgl. Art. 4 EUeR, Art. III ZV-D/EUeR, Art. 65a und Art. 80e Abs. 1 lit. b IRSG). Dieses Prozedere wurde vorliegend nicht eingehalten. Entsprechend wäre die Rü- ge des Beschwerdeführers in diesem Punkt gutzuheissen gewesen, was bei der Kostenfrage entsprechend zu berücksichtigen gewesen wäre.

E. 6.3.1

Der Beschwerdeführer rügte darüber hinaus, dass die Herausgabe sämtli- cher beschlagnahmen Gegenstände an die deutschen Behörden unver- hältnismässig gewesen wäre. Die Beschlagnahme seiner elektronischen Geräte und Datenträger hätte ihm die Weiterführung seiner Arbeit als Jour- nalist verunmöglicht. Der Sendebetrieb seines Radiosenders sowie die Ak- tualisierung seiner News- und Informationswebseite sei nicht mehr möglich gewesen, was zu erheblichen Verlusten geführt habe. Unter den beschlag- nahmen Gegenständen hätten sich zudem Gegenstände befunden, wel- che keine Speichermedien oder Datenträger darstellten (Kameras, Compu- ter und Mobiltelefone) und die entsprechend für die deutschen Behörden ohne Bedeutung gewesen wären (zum Ganzen RR.2012.165, act. 1, Ziff. 14-17).

E. 6.3.2

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismäs- sigkeit zu genügen (vgl. ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internatio- nale en matière pénale, 3. Aufl.,

Bern 2009, S. 669 ff., mit Verweisen auf die Rechtsprechung). Die akzessorische Rechtshilfe ist nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (vgl. Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Gegenstände bzw. Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint. Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Akten-

- 10 -

stücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit). Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss demnach aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist. Dies bedingt, dass sie die beschlagnahmten Unterlagen bzw. die sich auf Speichermedien befindlichen Dateien (zumindest grob) sichtet und daraufhin allenfalls eine Triage vornimmt (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; BGE 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; Urteile des Bundesgerichts 1A.115/2000 vom 16. Juni 2000, E. 2a; 1A.182/2001 vom 26. März 2002 E. 4.2; 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006 E. 3.2; 1A.270/2006 vom 13. März 2007 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.257 vom 29. März 2010 E. 4.2, mit Hinweisen). Im Weiteren hat die ausführende Behörde dem von der Hausdurchsuchung persönlich und direkt Betroffenen vorgängig an den Erlass der Schlussverfügung die Gelegenheit zu geben, sich zum Rechtshilfeersuchen zu äussern und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, welche Gegenstände etwa in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht herauszugeben sind. Dieses Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur (vgl. auch Art. 30 Abs. 1 VwVG; BGE 130 II 14 E. 4.3; BGE 126 II 258 E. 9b/aa; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.24 vom 8. Mai 2007, E. 3.1).

E. 6.3.3

Die angefochtene Verfügung enthielt keinerlei Ausführungen zur potentiellen Erheblichkeit der Gegenstände bzw. der gespeicherten Dateien. Insofern kam die Staatsanwaltschaft ihrer Begründungspflicht im Sinne von Art. 80d IRSG nicht nach. Es erfolgte soweit aktenkundig keine Sichtung der beschlagnahmten Speichermedien, d.h. die Staatsanwaltschaft war sich über den Umfang und Inhalt der Daten, die der ersuchenden Behörde überlassen werden sollten, nicht im Klaren. Dieses Vorgehen widerspricht dem Grundsatz, dass dem Betroffenen für das ausländische Verfahren mit Sicherheit nicht relevante Gegenstände wieder herauszugeben bzw. nicht ins Ausland zu übermitteln sind. Zudem stellt es eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar (vgl. supra, E. 6.3.2). Die

Staatsanwaltschaft hätte zu- mindest die beschlagnahmten Foto- und Videokameras sowie die Mobil- lefone – nach Entnahme der entsprechenden Datenträger bzw. Kopie der auf diesen Geräten gespeicherten, potentiell erheblichen Daten – nicht herausgeben dürfen, zumal diese Gegenstände nicht ohne Weiteres einen Bezug zum deutschen Rechtshilfeersuchen hatten. Dass die deutschen Behörden – aufgrund des ihnen rechtswidrig zugesandten Verzeichnisses (vgl. supra, E. 6.2) – von sich aus auf die Herausgabe von Kameras, Mobil-

- 11 -

telefone u.ä. verzichteten und diese Gegenstände auch wieder zurückge- geben wurden, wäre ohne Belang gewesen, zumal diese Aufgabe (Triage) der Staatsanwaltschaft obliegen hätte. Entsprechend wäre die Beschwerde auch in diesem Punkt mutmasslich in- soweit gutzuheissen gewesen, als die Schlussverfügung vom 31. Mai 2012 (vgl. supra, lit. C) aufzuheben und im Sinne obiger Ausführungen zur Neu- beurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen gewesen wäre. Aus- führungen zu den weiteren Rügen erübrigen sich somit.

E. 7.1

Bei vorliegendem mutmasslichen Verfahrensausgang – Nichteintreten auf die Beschwerde gegen die Eintretens- und Zwischenverfügung zum einen (vgl. supra, E. 5) sowie Obsiegen des Beschwerdeführers betreffend die Beschwerde gegen die Schlussverfügung zum anderen (vgl. supra, E. 6) – sind dem Beschwerdeführer in analoger Anwendung von Art. 72 BZP Kos- ten für das gegenstandslos gewordene Beschwerdeverfahren aufzuerlegen (Art. 39 Abs. 2 lit. d StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 4bis VwVG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kos- ten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. Au- gust 2010 (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung. Unter Berücksichti- gung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr auf $\frac{1}{4}$ des geleisteten Kosten- vorschusses, d.h. auf Fr. 2'000.-- festzusetzen. Der entsprechende Betrag aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von insgesamt Fr. 8'000.-- ist anzurechnen. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer die Differenz von Fr. 6'000.-- zurückzuerstatten.

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwen- dige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Im Verfahren vor Bundesstrafgericht besteht die Parteientschädigung aus den Anwaltskos- ten. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer im Umfang des- sen Obsiegens für die Anwaltskosten zu entschädigen. Diese umfassen das Honorar und den Ersatz der notwendigen Auslagen (vgl. Art. 11 ff. BStKR). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat für die Zeitspanne von 25. Mai bis 23. November 2012 zwei Honorarnoten in der Höhe von total Fr. 4'327.35 eingereicht (Zwischenabrechnung vom 2. Juli 2012 in der Höhe von Fr. 3'254.65 und Honorarnote vom 23. November 2012 in der

- 12 -

Höhe von Fr. 1'072.70). Insgesamt soll er rund 19 Arbeitsstunden à Fr. 250.-- für die beiden Verfahren aufgewendet haben (vgl. RR.2012.165, act. 16.1 f.; RR.2012.121, act. 19.1 f.).

Dieser Zeitaufwand erscheint für die beiden Beschwerden als angemessen. Auch der Stundenansatz liegt im gesetzlichen Rahmen (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BStKR). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausganges rechtfertigt sich eine teilweise Entschädigung in der Höhe von $\frac{3}{4}$ der geltend gemachten Anwaltskosten. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer entsprechend eine Entschädigung von Fr. 3'245.50 inkl. MwSt. auszurichten.

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.